

Thema: Was ist neu in 2020?

Nachstehend einige Informationen zu Änderungen für Unternehmer in 2020. Wir erheben dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Rückfragen zu diesen Inhalten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Höherer Mindestlohn

Seit dem 01. Januar müssen Arbeitgeber **mindestens 9,35 Euro brutto** pro Stunde bezahlen – statt wie **bisher 9,19 Euro**. Auch viele Branchenmindestlöhne steigen, zum Beispiel im Elektrohandwerk, im Dachdeckerhandwerk oder in der Pflegebranche. Die Änderung betrifft auch studentische Beschäftigte.

Neue Kleinunternehmergrenze

Bislang galt als Kleinunternehmer, wer im Vorjahr nicht mehr als 17.500 Umsatz gemacht hat. Diese Grenze wurde laut Bürokratieentlastungsgesetz III **zum 01. Januar 2020 auf 22.000 Euro erhöht**.

Geringerer Beitrag zur Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung **sank zum 01. Januar um 0,1 Punkte auf 2,4 Prozent**. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leisten diese Abgabe zu gleichen Teilen. Die Beitragssenkung ist bis 31. Dezember 2022 befristet.

Höherer Freibetrag bei betrieblicher Gesundheitsförderung

Bieten Unternehmer ihren Angestellten besondere Gesundheitsleistungen an oder bezuschussen diese, erhalten sie dafür einen steuerlichen Freibetrag. Dieser **steigt 2020 von 500 auf 600 Euro pro Arbeitnehmer** und Jahr.

Verkürzte Aufbewahrungsfrist für Computer

Unternehmer müssen Altcomputer mit steuerlich relevanten Unternehmensdaten nach einem IT-Systemwechsel **nur noch fünf statt wie bisher zehn Jahre lang aufbewahren.** Danach sind sie lediglich dazu verpflichtet, die alten Dateien auf einem Datenträger zu speichern. Falls jedoch eine Betriebsprüfung begonnen hat, dürfen die Rechner samt Software bis zu deren Abschluss nicht entsorgt werden – selbst dann nicht, wenn die Fünfjahresfrist zwischenzeitlich abläuft.

Kurzfristig Beschäftigte: Höhere Grenze für Pauschalbesteuerung

Bislang durften Arbeitgeber bei kurzfristig Beschäftigten immer dann eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent ansetzen, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn pro Arbeitstag 72 Euro nicht überstieg. Dieser Grenzbetrag **erhöht sich auf 120 Euro.**

Steuerentlastungen bei der Weiterbildung

Gewährt ein Arbeitgeber seinen Angestellten Weiterbildungen, blieben die Leistungen bislang nur dann steuerfrei, wenn sie arbeitsplatzbezogen waren. Künftig sind Weiterbildungen auch dann von der Lohnsteuer befreit, wenn sie lediglich „die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern“ – wie etwa bei Sprach- oder Computerkursen.

44 Euro-Freigrenze

Die 44 Euro-Freigrenze beim Sachbezug bleibt auch im Jahr 2020 erhalten. Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigen, bleiben begünstigt. Arbeitgebern ist es so weiterhin möglich, Mitarbeitern bis zu einer Grenze von 44 Euro monatlich Sachleistungen steuerfrei zukommen zu lassen. **Diese Regelung gilt jedoch**

nicht für Geldkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können.

Mindestgehalt für Azubis

Auszubildende erhalten seit 01. Januar 2020 eine Mindestvergütung. Arbeitgeber müssen ihnen im ersten Ausbildungsjahr mindestens 515 Euro pro Monat zahlen, 2021 steigt dieser Betrag auf 550 Euro, 2022 auf 585 Euro und 2023 auf 620 Euro. Zudem erhöht sich die Mindestvergütung im zweiten Ausbildungsjahr um 18 Prozent, im dritten um 35 Prozent und im vierten um 40 Prozent. Eine Ausnahme gilt, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

Rückkehr zur Meisterpflicht

Seit dem 01. Januar 2020 gilt für insgesamt zwölf Gewerke wieder die Meisterpflicht. Durch eine Änderung der Handwerksordnung dürfen beispielsweise Fliesenleger oder Raumausstatter nur mit einem Meistertitel ihr Handwerk selbstständig ausüben. Bestehende Betriebe, die derzeit nicht der Meisterpflicht unterliegen, dürfen auch weiterhin ihr Handwerk selbstständig ausüben und sollen einen Bestandsschutz erhalten.

Vereinheitlichte Titel für berufliche Fortbildung

Aktuell gibt es in der beruflichen Fortbildung unzählige Abschlüsse mit Bezeichnungen wie „Servicetechniker/in“, „Fachwirt/in“ oder „Fachkauffrau/-mann“. Um die internationale Vergleichbarkeit zu verbessern, werden diese nun vereinfacht. Künftig gibt es die Stufen „Geprüfte Berufsspezialistin“ bzw. „geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“. Alle anderen Bezeichnungen entfallen. Ein Meister im Handwerk kann sich künftig auch „Bachelor Professional“ nennen.

Neue Kassenpflichten

Unternehmer, die eine technisch nachrüstbare Registrierkasse besitzen, sind verpflichtet, diese bis 30. September 2020 nachzurüsten. Nicht nachrüstbare Kassen müssen bis Ende 2022 ersetzt werden. Registrierkassen müssen dann fälschungssichere Speicher und Sicherheitsmodule aufweisen, die vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sind. Offene Ladenkassen, die ohne technische Unterstützung auskommen, dürfen Unternehmer auch über das Jahr 2022 hinaus benutzen.